

Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Bielefeld vom 13.12.2017

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zugang zum Studium

§ 3 Bewerbung für die Zugangsprüfung

§ 4 Zulassung zur Zugangsprüfung über Auswahlverfahren kooperierender Bildungseinrichtungen

§ 5 Zugangsprüfung an der Fachhochschule Bielefeld

§ 6 Optionales Vorbereitungsstudium für die Zugangsprüfung

§ 7 Prüfende, Prüfungsformen und Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 8 Ergebnis der Zugangsprüfung

§ 9 Wiederholung

§ 10 Nachteilsausgleich

§ 11 Prüfungsausschuss

§ 12 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 13 Datenschutz

§ 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Bielefeld vom 13.12.2017.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Zugangsprüfung gemäß der BAHZVO des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 1-4 HG NRW verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, bietet die FH Bielefeld die Möglichkeit durch eine Zugangsprüfung die Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum erfolgreichen Studium innerhalb bestimmter fachlich verwandter Studiengänge (Gruppierung gemäß Anlage 1) an der FH Bielefeld fachlich geeignet und methodisch befähigt sind.
- (2) Die Möglichkeit der Zugangsprüfung kann für alle Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld angeboten werden, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.
- (3) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

§ 3 Bewerbung für die Zugangsprüfung

- (1) Für eine Zugangsprüfung zugelassen werden kann, wer fristgerecht einen Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung in der von der Fachhochschule Bielefeld vorgesehenen Form stellt und folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Teilnahme am Test für ausländische Studierende (TestAS) mit einem Testergebnis im Kerntest von mindestens 90 Punkten sowie in einem studienfeldspezifischen Modul mit mindestens 100 Punkten; nachgewiesen durch das TestAS-Zertifikat über den Kerntest und für die gewünschte Fachrichtung.
 2. Nachweis über die Bewertung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung durch uni-assist mit der Empfehlung zum Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung.
 3. Nachweis über die sprachlichen Voraussetzungen gemäß Einschreibungs- und Studiengangsprüfungsordnung der FH Bielefeld in der je-

weils gültigen Fassung.

4. Angabe der fachlich verwandten Studiengänge (Gruppierung), für die die Zugangsprüfung abgelegt werden soll.

Alle Urkunden über den Nachweis der Qualifikation sind bei der Antragstellung in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.

Sind Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist eine deutsche Übersetzung durch eine vereidigte Übersetzerin bzw. einen vereidigten Übersetzer in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

- (2) Die FH Bielefeld kann die Zulassung zur Zugangsprüfung beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.
- (3) Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt auf Grund des arithmetischen Mittels des erzielten TestAS-Ergebnisses im Kerntest und im studienfeldspezifischen Testmodul. Das Gesamtergebnis wird mit einer Nachkommastelle ausgewiesen; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 3 nicht ausgewählt wurden, erhalten einen ablehnenden Bescheid.

§ 4 Zulassung zur Zugangsprüfung über Auswahlverfahren kooperierender Bildungseinrichtungen

- (1) Abweichend von §3 kann für eine Zugangsprüfung zugelassen werden, wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und ein geeignetes Auswahlverfahren einer kooperierenden Bildungseinrichtung erfolgreich absolviert hat. Der Nachweis über die Bewertung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung kann in diesem Fall auch durch andere staatliche Stellen der Bundesrepublik Deutschland (wie z.B. der Akademischen Prüfstelle APS) erbracht werden, sofern die aktuellen Vorgaben der Kultusminister Konferenz eingehalten werden und sofern eine transparente Notenumrechnung der ausländischen Vorleistungen erfolgt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung nach § 4 Abs. 1 ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsstudium nach § 6, so dass auch die Voraussetzungen zur Zugangsprüfung gemäß § 3 Abs. 1.3 erfüllt sind (sprachliche Voraussetzungen).

§ 5 Zugangsprüfung an der Fachhochschule Bielefeld

- (1) Die Zugangsprüfung wird bezogen auf fachlich verwandte Studiengänge (Gruppierung gemäß Anlage 1) der Fachhochschule Bielefeld abgelegt und wird nur in dem Semester angeboten, das einem möglichen Studienbeginn an der Fachhochschule Bielefeld vorangeht. Der Prüfungszeitraum und die Fristen zur Prüfungsanmeldung werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (2) Die Zugangsprüfung umfasst schriftliche und mündliche Leistungen entsprechend der ausgewählten Gruppierung. Mit der Prüfung soll das notwendige fachbezogene Wissen nachgewiesen werden. Die Prüfungsform gemäß § 6

wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Zugangsprüfung wird in der Sprache angeboten, in der in der gewählten Gruppierung gemäß §2 Abs. 1 überwiegend gelehrt wird.

§ 6 Optionales Vorbereitungsstudium für die Zugangsprüfung

- (1) Die Fachhochschule Bielefeld gibt am 31.01. jeden Jahres bekannt, ob sie ein zweisemestriges Vorbereitungsstudium auf die Zugangsprüfung als Qualifizierungsprogramm in Kooperation mit ausgewählten Bildungsträgern anbietet und für welche fachlich verwandten Studiengänge dies gilt.
- (2) Nach § 3 Abs. 3 ausgewählte oder nach § 4 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber sind für das zweisemestriges Vorbereitungsprogramm qualifiziert. Sofern dieses angeboten wird, werden sie für die Teilnahme am Vorbereitungskurs an der FH Bielefeld eingeschrieben.

§ 7 Prüfende, Prüfungsformen und Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Prüfenden, die Prüfungsformen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen richten sich nach den Vorgaben in Abschnitt II der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ergebnis der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (2) Über die bestandene Zugangsprüfung erstellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, welche auch die erworbenen Teilleistungen aufführt. Darin wird bescheinigt, für welche fachlich verwandten Studiengänge und mit welchem Gesamtergebnis die Zugangsberechtigung erworben wurde.
- (3) Die Gesamtnote der durch die Zugangsprüfung erworbenen Zugangsberechtigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen.
- (4) Die Gesamtnote wird mit einer Nachkommastelle ausgewiesen; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Bewertung und das Ergebnis der Zugangsprüfung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch Bescheid spätestens vier Wochen nach dem Termin der letzten Prüfungsleistung mitgeteilt.

§ 9 Wiederholung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie wiederholt werden. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung ist nicht beschränkt.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für die fachlich verwandten Studiengänge angeboten wird.
- (3) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen.
- (4) Bei einer Bewerbung für eine weitere Zugangsprüfung in einem anderen be-

nachbarten Studiengang entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anrechnung bereits erworbener Teilleistungen.

§ 10 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich erfolgt gemäß § 17 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Prüfungsausschuss

Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben sind die Prüfungsausschüsse nach Anlage 1 zuständig.

§ 12 Versäumnis, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 13 Datenschutz

Die Fachhochschule Bielefeld erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten.

Die §§ 17 und 18 (Datenschutz) der Einschreibungsordnung der FH Bielefeld vom 11. Juli 2016 in der z.Zt. gültigen Fassung finden Anwendung.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

§ 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 06.10.2017.

Bielefeld, 13.12.2017

gez. I. Schramm-Wölk

Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld
Prof. Dr. Ingeborg Schramm Wölk

Anlage 1 zur Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Bielefeld vom 13.12.2017

Übersicht über einzelne Bachelor-Studiengänge und Gruppierungen von fachlich benachbarten Studiengängen. Diese Übersicht ergibt sich aus den bestehenden Prüfungsausschüssen.

Fachbereich Gestaltung:	alle Bachelor-Studiengänge
Fachbereich Campus Minden:	Bauingenieurwesen, Projektmanagement Bau und Infrastrukturmanagement Architektur Informatik Praxisintegrierte Studiengänge Minden <ul style="list-style-type: none">- Elektrotechnik- Maschinenbau- Wirtschaftsingenieurwesen
Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik:	Elektrotechnik, Ingenieurinformatik, Regenerative Energien Maschinenbau Verbundstudium

Mechatronik, Apparative Biotechnologie, Mathematik,
Wirtschafts-ingenieurswesen

Praxisintegrierte Studiengänge Gütersloh

Fachbereich Sozialwesen:

alle Bachelor-Studiengänge

Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit:

alle Bachelor-Studiengänge im Bereich Wirtschaft

Verbund Betriebswirtschaft

Verbundstudiengänge Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft StR.
Wirtschaftsrecht

alle Bachelor-Studiengänge im Bereich Pflege und Gesundheit

Stand: 13.12.2017